

**Satzung zur Befristung  
der Studienordnung und der Prüfungsordnung  
für den konsekutiven Studiengang Medienkommunikation  
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 12. Februar 2014**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

**Masterstudiengang Medienkommunikation**

(1) Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird vorbehaltlich Absatz 2 bis 30. September 2014 befristet:

1. Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 29. August 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 34/2011, S. 1859),
2. Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 29. August 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 34/2011, S. 1888).

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2014 aufgenommen haben, gelten die in Absatz 1 genannten Studiendokumente fort. Eine Immatrikulation in den Masterstudiengang Medienkommunikation erfolgte letztmalig zum Wintersemester 2013/2014. Das Lehrangebot wird für die bis dahin immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 30. September 2015 aufrechterhalten. Etwa erforderliche Übergangsregelungen trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Solange das Lehrangebot des Studienganges nach Absatz 2 aufrechterhalten wird, ist eine Immatrikulation in höhere Fachsemester bei Wechsel des Studienganges oder Studienortes auf Antrag zulässig. Ein Wechsel ist zulässig nur entweder in dasselbe Fachsemester, das bei einem Studienbeginn im Masterstudiengang Medienkommunikation im Wintersemester 2013/2014 erreicht worden wäre, oder in ein höheres Fachsemester. Über die konkrete Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 11.12.2013 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 05.02.2014.

Chemnitz, den 12. Februar 2014

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl